

Preisblatt
Netzentgelte Strom der
Stadtwerke Glauchau Dienstleistungsgesellschaft mbH
(gültig ab 01.01.2018)

Entgelte für die Entnahme von Strom mit Leistungsmessung - Jahresleistungspreissystem ^{1) 2)}

	Jahresbenutzungsdauer bis einschl. 2.500 h		Jahresbenutzungsdauer mehr als 2.500 h	
	Leistungspreis €/kW/a	Arbeitspreis Ct/kWh	Leistungspreis €/kW/a	Arbeitspreis Ct/kWh
Mittelspannung (MSP)	20,41	5,15	125,91	0,93
Umspannung (MSP/NSP)	20,81	5,43	136,06	0,82
Niederspannung (NSP)	11,20	6,76	125,20	2,20

Entgelte für die Entnahme von Strom ohne Leistungsmessung ¹⁾

	Grundpreis €/a	Arbeitspreis Ct/kWh
Haushalts-, landwirtschaftlicher, gewerblicher, sonstiger Bedarf	51,00	6,30
Elektro-Speicherheizungen	---	3,15
sonstige unterbrechbare bzw. steuerbare Verbraucher (z. B. Elektro-Wärmepumpen)	---	4,05

Entgelte für die Entnahme von Strom mit Leistungsmessung - Monatsleistungspreissystem ²⁾

	Leistungspreis €/kW/a	Arbeitspreis Ct/kWh
Mittelspannung (MSP)	20,99	0,93
Umspannung (MSP/NSP)	22,68	0,82
Niederspannung (NSP)	20,87	2,20

Entgelte für die Entnahme von Strom mit Leistungsmessung - Netzreservekapazität ²⁾

	Reservekapazität		
	0 bis 200 h/a €/kW/a	200 bis 400 h/a €/kW/a	400 bis 600 h/a €/kW/a
Mittelspannung (MSP)	51,84	62,21	72,58
Umspannung MSP/NSP	51,97	62,37	72,76
Niederspannung (NSP)	71,53	85,84	100,14

Entgelte für Messstellenbetrieb ¹⁾

Entgelte für Messung	€/a
Je Zählpunkte mit Leistungsmessung	
Messung mittelspannungsseitig	780,00
Messung niederspannungsseitig	549,60
Je Zählpunkte ohne Leistungsmessung	
Dreh-/Wechselstrom-Eintarif-/ Zweitarifzähler	15,60
Zuschlag Schaltgerät/Schaltfunktion	14,10
Zuschlag Chipkartenzähler	60,00
Zuschlag Wandlersatz	33,00
Zusätzliche Messwertbereitstellung je Bereitstellung	4,08

Sonstige Entgelte

Sonstige Entgelte	Ct/kWh
Konzessionsabgabe	
Entnahmen > 30 kW und > 30.000 kWh/a	0,110
Entnahmen ≤ 30 kW oder ≤ 30.000 kWh/a	1,320
Schwachlasttarif	0,610
Umlage nach KWKG-Gesetz	
für nichtprivilegierte Letztverbraucher je Abnahmestelle gemäß §§ 26 und 27 KWKG. Die Privilegierung der Letztverbraucher ist im KWKG geregelt.	0,345
für Mengen > 1.000.000 kWh/a gemäß § 36 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 je Abnahmestelle	0,160
für Mengen > 1.000.000 kWh/a gemäß § 36 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 je Abnahmestelle	0,120
Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV	
für die jeweils ersten 1.000.000 kWh/a je Abnahmestelle	0,370
für Mengen > 1.000.000 kWh/a je Abnahmestelle	0,050
für Mengen > 1.000.000 kWh/a je Abnahmestelle (für energieintensive Letztverbraucher)	0,025
Umlage nach § 17 f EnWG - Offshore-Haftungsumlage	
für die jeweils ersten 1.000.000 kWh/a je Abnahmestelle	0,037
für Mengen > 1.000.000 kWh/a je Abnahmestelle	0,049
für Mengen > 1.000.000 kWh/a je Abnahmestelle (für energieintensive Letztverbraucher)	0,024
Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten (AbLaV)	
für jede kWh/a je Abnahmestelle	0,011

Individuelle Netzentgelte StromNEV der Stadtwerke Glauchau Dienstleistungsgesellschaft mbH

Die Bundesnetzagentur hat am 11.12.2013 eine Festlegung (AZ: BK4-13-739) hinsichtlich der sachgerechten Ermittlung individueller Netzentgelte nach § 29 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 EnWG i.V.m. § 19 Abs. 2 StromNEV und §30 Abs. 2 Nummer 7 StromNEV erlassen, welche die bisherige Festlegung (AZ: BK4-12-1656) und den zugehörigen Leitfadens in Teilen ergänzt bzw. ändert.

Die Vorgaben der Festlegung vom 11.12.2013 gelten für alle Genehmigungsanträge, die Netzentgeltvereinbarungen nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV mit einer Laufzeit ab dem 01.01.2014 beinhalten.

Erläuterungen

Alle Entgelte verstehen sich zzgl. der zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Umsatzsteuer.

1) Für Abnahmestellen in der Niederspannung wird der Gemeinde gemäß § 3 KAV ein Nachlass von 10 % gewährt.

2) Liegt die Messung in einer niedrigeren Spannungsebene als die Entnahme, so erhöhen sich zum Ausgleich der Umspannungsverluste die Leistungs- und Arbeitsmengen. Bei Entnahme in der MS-Ebene und Messung in der NS-Ebene erhöhen sich die gemessenen Arbeits- und Leistungsmengen um 3 %.